

man Ende der neunziger Jahre entdeckte, dass Berufskraftfahrer, die in Deutschland wohnten, aber für luxemburgische Speditionen arbeiteten, besonders besteuert werden mussten.

In diesem Zusammenhang wurde dann 2005 die Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg bezüglich der Berufskraftfahrer geschlossen. Die Möglichkeit des Abschlusses von Verständigungsvereinbarungen ist in dem Doppelbesteuerungsabkommen niedergelegt.

Ebenso geregelt ist aber auch die Besteuerung aller anderen Einkunftsarten, beispielsweise der selbständigen Grenzgänger. Hier ist entscheidend der Sitz der Betriebsstätte.

A. Arbeitnehmer

Die Besteuerung der Arbeitnehmer ist in Artikel 10 DBA-Luxemburg geregelt.

1. Tätigkeitsort

Entscheidend ist hier der Tätigkeitsort. Grundsätzlich werden Grenzgänger in Luxemburg besteuert, wenn sie sich während ihrer Tätigkeit auch auf luxemburgischem Territorium aufhalten.

Arbeitet der Grenzgänger jedoch auf deutschem Territorium, so ist diese Zeit in Deutschland zu versteuern. Grundsätzlich muss der Arbeitstag in Stunden aufgeteilt werden.

2. 183-Tage Regel

Werden Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens für mehr als 183 Tage auf luxemburgischen Territorium eingesetzt, erhält Luxemburg das Besteuerungsrecht.

Dies kommt beispielsweise in Betracht bei Technikern, die als Subunternehmer von luxemburgischen Firmen in Luxemburg eingesetzt werden. Diese treten jeden Arbeitstag auf luxemburgischer Seite an.

Der Arbeitnehmer hat dann den Vorteil, dass er sein Gehalt in Luxemburg versteuern darf. Hier zahlt er weniger Steuern, so dass sein Nettogehalt höher wird.

Die 183-Tage-Regel bedeutet, dass der Grenzgänger während eines Kalenderjahres sich in Luxemburg mindestens 184 Tage aufhalten muss, damit er in den Genuss der luxemburgischen Besteuerung gerät.

Unterbrechungen innerhalb der 183-Tage in gewöhnlichem Maße sind erlaubt. Beispielsweise darf der Grenzgänger Wochenendheimfahrten antreten oder auch den gesetzlichen Urlaub nehmen.

Entscheidend sind jedoch nicht die Arbeitstage, sondern die gesamte Aufenthaltsdauer. Verbringt der Grenzgänger seine Wochenenden in Luxemburg, so zählen auch diese Tage zu den 184 Tagen.

B. Selbständige und Gewerbetreibende

Für selbständige Grenzgänger Art. 9, für Gewerbetreibende DBA-Luxemburg.

Entscheidend für die Besteuerung ist hier eine Tätigkeit in Luxemburg unter Benutzung einer ständigen Einrichtung.

Die ständige Einrichtung ist in der Regel ein Büro oder eine Werkstatt.

Unterhält der Selbständige auch eine Betriebsstätte in Deutschland, sind die allgemeinen Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten von dort auch der luxemburgischen Betriebsstätte anteilig zuzurechnen. Das Verfahren ist sehr kompliziert und aufwändig.

C. Rentner

Die Besteuerung der Rentner und Pensionäre ist ebenfalls im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Luxemburg geregelt.

Demnach gilt das Wohnsitzprinzip. Gesetzliche Renten und Betriebsrenten, aber auch Witwenrenten, sind in Deutschland zu versteuern.

Die Rechtslage ist eindeutig und wurde auch kürzlich noch mal durch den Bundesfinanzhof bestätigt anlässlich eines Urteils zur Witwenpension.

doch europarechtswidrig sein, könnte diese dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. Deutsches Einkommensteuergesetz

Im deutschen Einkommensteuerrecht gibt es ebenfalls keine geschlossene Passage in einem Steuergesetz, die das Recht der Grenzgänger abhandeln würde. Auch hier muss man sich die verschiedenen Vorschriften zusammensuchen.

A. Ausländische Einkünfte

Nach § 34d Einkommensteuergesetz (EStG) erzielen Grenzgänger ausländische Einkünfte. Diese Vorschrift ist abschließend. Krankengeld aus Luxemburg ist hier beispielsweise nicht erwähnt. Darum unterliegt es nicht dem Progressionsvorbehalt.

B. Progressionsvorbehalt

Diese Einkünfte unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass die in Luxemburg erzielten Einkünfte in Deutschland nicht noch einmal besteuert werden. Sie erhöhen allerdings den Steuersatz, der dann auf die deutschen Einkünfte, soweit überhaupt positive Einkünfte vorliegen, anzuwenden ist.

C. Rückfallklausel

Nach § 50d EStG werden Einzelheiten bezüglich der Grenzgängerbesteuerung geregelt.

Grundsätzlich darf der deutsche Staat sogar die luxemburgischen Einkünfte besteuern (§ 50d Abs. 8). Der Grenzgänger muss nachweisen, dass sein Gehalt in Luxemburg besteuert wird. Erst dann wird er von der deutschen Steuer freigestellt.

Im Raum Trier wird diese Vorschrift kaum angewendet, da dort bekannt ist, dass die Grenzgänger die Besteuerung in Luxemburg nachweisen können. Insofern herrscht hier durch die Routine der Grenzgänger-Besteuerung schon eine große Rechtssicherheit.

Es gibt jedoch auch Luxemburg-Grenzgänger in Mittel- und Norddeutschland. Dort ist man sich über die Bedeutung der Vorschriften oft noch nicht im Klaren und verlangt von den Grenzgängern die Vorlage eines luxemburgischen Steuerbescheides. Dies ist auch der Fall, wenn der Grenzgänger überhaupt keine Steuererklärung in Luxemburg abgibt. Sodann muss der deutschen Finanzverwaltung erklärt werden, wie das luxemburgische Steuerrecht funktioniert. Konkrete Fälle hierzu hat es schon gegeben.

darf. Nach EU-Recht, insbesondere Schumacker-Urteil, gilt allerdings eine 90%-Grenze. Dies wird an anderer Stelle in diesem Buch noch näher erläutert. Die Finanzverwaltung wendet das Schumacker-Urteil an. Insofern ist mit einer Änderung des Absatz 4 in Kürze zu rechnen.

Nichtansässige werden grundsätzlich nach der Steuerklasse 1 mit einem Mindeststeuersatz von 15% versteuert. Zum Vergleich: In Deutschland werden beschränkt Steuerpflichtige mit einem Mindeststeuersatz von 25% veranlagt.

B. Artikel 157bis

Art. 157bis regelt weitere Grundsätze für Grenzgänger. Danach werden Grenzgänger grundsätzlich in die Steuerklasse 1a eingeordnet.

Auf Antrag können Verheiratete die Steuerklasse 2 beantragen. Die setzt voraus, dass sie mehr als 50% der Tätigkeitseinkünfte ihres Haushaltes in Luxemburg erzielen.

In dem Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte müssen die entsprechenden Angaben angekreuzt werden.

In der Praxis problematisch ist allerdings die Berechnung dieser 50%-Grenze. Zuständig hierfür ist das Bureau RTS und nicht das Bureau Y.

Nach dem Gesetz müssen also 50% der Tätigkeitseinkünfte in Luxemburg erzielt werden. Dies bedeutet steuertechnisch:

Bruttoeinkünfte – Werbungskosten = Tätigkeitseinkünfte.

So rechnet auch das Bureau Y.

langen. Entsprechende Instrumentarien fehlen in Luxemburg. Denn die Grenzgänger haben keinen abschlägigen Bescheid erhalten, aus dem sich ergibt, warum der Kinderbonus nicht gezahlt wird. Lediglich mündliche Informationen wurden hierüber ausgesprochen. Die Rechtsstaatlichkeit dieses Verfahrens ist daher sehr bedenklich.

Benachteiligt von der Rechtspraxis werden die Geringverdiener, die keine Steuern zahlen und in der Folge auch keinen Kinderbonus erhalten. Nur die Grenzgänger, die auch Steuern zahlen, können den Kinderbonus zurück erhalten, also diejenigen, die mehr verdienen. Es liegt also eine Diskriminierung der Geringverdiener vor. Dies ist ganz offensichtlich und kann auch nicht wegdiskutiert werden. Eingängige Argumente für diese Rechtspraxis sind schwer denkbar. Die Einfachheit oder Praktikabilität durch die Familienkasse kann jedenfalls kein Argument für die Versagung des Kinderbonus für Geringverdiener sein.

C. Artikel 157ter - Globaler Steuersatz

In dieser Vorschrift sind nun die Ausnahmeregeln niedergelegt, wonach ein Grenzgänger wie ein Ansässiger behandelt werden kann.

Voraussetzung ist, dass der Grenzgänger mindestens 90% seiner Tätigkeitseinkünfte in Luxemburg besteuert.

Unter Tätigkeitseinkünfte fallen gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus einem freien Beruf, Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit sowie Renteneinkünfte.

V. Das Verständigungsverfahren

In dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg ist, wie auch in allen anderen Doppelbesteuerungsabkommen, das so genannte Verständigungsverfahren geregelt.

Ein Verständigungsverfahren wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet. Es handelt sich also nicht um eine allgemeine Vereinbarung zwischen den beiden Steuerstaaten. Vielmehr wird lediglich um die Besteuerung im konkreten Einzelfall verhandelt.

In Betracht kommt das Verfahren bei folgender Konstellation: Der Steuerpflichtige hat in Luxemburg Steuern gezahlt. Er gibt in Luxemburg eventuell auch eine Steuererklärung ab.

Auf der anderen Seite verlangt Deutschland dennoch eine Besteuerung der in Luxemburg erzielten Einkünfte. Grund hierfür ist § 50a Abs. 8 EStG. Danach darf Deutschland ausländische Einkünfte besteuern, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass diese bereits im Ausland besteuert wurden.

Die Doppelbesteuerung liegt erst dann vor, wenn ein Steuerbescheid ergeht, hier beispielsweise von einem deutschen Finanzamt. Daraus muss hervor gehen, dass die ausländischen Einkünfte noch einmal besteuert werden.

Liegt ein solcher Fall vor, muss Einspruch gestellt werden. Gleichzeitig muss bei dem deutschen Finanzamt ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens eingeleitet werden. Der Antrag kann auch beim Bundesministerium für Finanzen gestellt werden. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass der innerstaatliche Rechtsweg beschritten oder erschöpft wurde.

Teil 2 Die Rechtsprechung des EuGH zu Grenzgängern

Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts nimmt der Einfluss des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf die Gestaltung der Ertragsteuern zu. Bis dato waren eher Urteile zum Umsatzsteuerrecht geläufig.

Die Entscheidungen des EuGH haben erhebliche Auswirkungen auf die Staatsfinanzen der Mitgliedsstaaten. Die Richter tragen also in beide Richtungen eine hohe Verantwortung. Ein Urteil kann einen Finanzminister Millionen von Steuereinnahmen kosten. Entsprechend wirken die jeweiligen Finanzminister auch auf die Europarichter ein. Allerdings hat der EuGH auch bereits geurteilt, dass entgangene Staatseinnahmen keinen entscheidungserheblichen Grund darstellen. Die Urteile basieren auf den allgemeinen europäischen Grundfreiheiten: Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit. Nur hieran orientieren sich die Europarichter zum Wohle der europäischen Bürger.

Ein Verfahren vor dem EuGH kann nicht ohne weiteres von einem Steuerpflichtigen angestrengt werden. Vielmehr muss in Steuersachen im Rahmen des Klageverfahrens ein Bezug zum Europarecht begründet werden. Es obliegt dann dem jeweiligen nationalen Finanzrichter zu entscheiden, ob er dieser Argumentation folgt oder nicht. Ist das Finanzgericht von einem Europa-bezug überzeugt, legt es dem EuGH die entscheidenden Fragen im Rahmen eines so genannten Vorabentscheidungsverfahrens vor. Hierbei argumentiert das Finanzgericht dann ausschließlich auf Grundlage europäischen Rechts. In diesem Zusammenhang wird dann die Frage gestellt, ob die nationalen Steuervorschriften dem Europarecht widersprechen.

I. Schumacker C-279/93

Grundlegend war die Entscheidung vom 14. Februar 1995 in der Sache Schumacker. Mit diesem Urteil wurde die 90%-Grenze für Grenzgänger eingeführt.

Hintergrund war der Fall des Roland Schumacker. Er lebte mit seiner Familie in Belgien und arbeitete in Deutschland. Seine Ehefrau arbeitete in Belgien und erzielte dort ein geringes Einkommen. Herr Schumacker wurde in Deutschland nach der Steuerklasse 1 besteuert. Ihm war es verwehrt, in seiner Steuererklärung seinen Familienstand einzubringen. Insofern wurden seine persönlichen Verhältnisse in Deutschland nicht berücksichtigt. Eine Steuererminderung diesbezüglich kam in Deutschland daher nicht in Betracht.

Auch in Belgien konnte er keinen Steuervorteil erzielen, da dort keine Steuern gezahlt worden war. Hiergegen richtete sich sein Rechtsmittel.

Im Ergebnis urteilte der EuGH, dass ein Grenzgänger, der den größten Teil seiner Einkünfte in einem anderen Mitgliedsstaat erzielt, dort einer subjektiven Besteuerung unterworfen werden muss. Dies umfasst die Berücksichtigung seiner persönlichen Lage. Letztendlich bedeutet die persönliche Lage wiederum die Anerkennung des Familienstandes als verheiratet, die Berücksichtigung von Kindern und die Möglichkeit, auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen.

Deutschland hat nach diesem Urteil Grenzgängern, die in einem europäischen Staat wohnen und in Deutschland arbeiten, die Möglichkeit einer Steuererklärung gewährleistet, wenn sie mindestens 90% ihres Einkommens in Deutschland erzielen. Gemeint damit ist das Haushaltseinkommen.

Luxemburg hat 1997 die Möglichkeit geschaffen, dass Grenzgänger wie Ansässige behandelt werden können. Allerdings hat Luxemburg die prozentuale Angabe anders ausgestaltet. Luxemburg setzt zwar voraus, dass der Grenzgänger 90% seiner Einkünfte in Luxemburg erzielt. Allerdings reichen hier 50% des Haushaltseinkommens aus. Die 90%-Grenze wird immer noch von vielen Fachleuten als bedenklich hohe Hürde angesehen.

II. Gschwind C-391/97

Herr Gschwind wohnte mit seiner Familie in den Niederlanden und arbeitete in Deutschland. Er erzielte 58 % der gemeinsamen Einkünfte in Deutschland. Seine Frau arbeitete in den Niederlanden und verdiente dort umgerechnet mehr als 24.000 DM. Herr Gschwind stellte die 90%-Grenze in Frage.

In dem Urteil Gschwind wurde die 90%-Grenze durch den EuGH bestätigt.

Die Europäische Kommission ist allerdings der Ansicht, dass es bei diesem Ergebnis nicht bleiben darf. Auch ohne Erreichung der 90%-Grenze solle der Ehegatten-Splitting-Tarif im Tätigkeitsland anwendbar sein.

III. Ritter-Coulais C 152/03

Nach dem Urteil Ritter-Coulais vom 21. Februar 2006 können Grenzgänger ihre Eigenheimzinsen in Luxemburg geltend machen. Die luxemburgische Verwaltung wendet dieses Urteil seit Mitte 2007 an.

C. Bearbeitungszeiten

Es hat Zeiten gegeben, in denen die Grenzgänger beinahe zwei Jahre auf die Bearbeitung ihrer Steuererklärungen warten mussten. Dies hing mit Krankheitsausfällen zusammen. Von Erinnerungen vor Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung sollte man absehen. Neuerdings werden Steuererklärungen aber auch schon binnen weniger Wochen bearbeitet. Die personelle Verstärkung auf fünf Sachbearbeiter macht sich bereits bemerkbar.

III. Bureau X

Das Bureau X befindet sich in Esch. Es ist zuständig für die selbständigen Grenzgänger.

Arbeiten beide Ehegatten in Luxemburg und nur ein Ehegatte ist selbständig, der andere angestellt, ist das Bureau Y zuständig für die Bearbeitung der gesamten Steuererklärungen.

Kapitel 3 Die deutsche Steuererklärung

Teil 1 Luxemburg - Grenzgänger

I. Grundsatz

Grenzgänger müssen grundsätzlich keine Steuererklärung in Deutschland abgeben, wenn sie dort keine Einkünfte erzielen.

Sind Grenzgänger verheiratet und erzielt der in Deutschland arbeitende Ehegatte dort Einkünfte, muss eine Steuererklärung abgegeben werden.

Die gleiche Verpflichtung trifft Grenzgänger, die über andere Einkünfte in Deutschland verfügen, als aus nicht-selbständiger Arbeit, beispielsweise aus Vermietung oder aus Kapitaleinkünften.

Kapitaleinkünfte sind nämlich zu deklarieren, wenn sie jährlich 410 € übersteigen. Dabei ist es gleichgültig, ob sich daraus eine Steuerzahlungspflicht ergibt. Oftmals entfällt diese bereits durch die Ausnutzung des Sparerfreibetrages sowie der Werbungskostenpauschale. Hierauf kann sich ein Grenzgänger jedoch nicht berufen.

Letztendlich wird die Nichtabgabe der Steuererklärung in der Praxis kaum sanktioniert, außer im Falle einer Steuerhinterziehung. Denn oftmals ergibt sich, dass zwar Kapitaleinkünfte erzielt wurden, auf Grund weiterer Abzugsmöglichkeiten, beispielsweise von Versicherungsbeträgen, entfällt jedoch dann eine Zahllast.

Grenzgänger können es dann dabei belassen, eine Steuererklärung in Deutschland nicht abzugeben. Im Falle der Abgabe erhalten viele jedoch die Einbehaltene Abgeltungsteuer in voller Höhe zurück.

Es sollte daher überlegt werden, ob man nicht von der Option Gebrauch macht, die Kapitaleinkünfte zu deklarieren. Sie unterliegen für diesen Fall dem individuellen Steuersatz. Wenn der Grenzgänger keine weiteren Einkünfte in Deutschland erzielt und die Kapitaleinkünfte 3.000 € nicht übersteigen, lohnt sich in den meisten Fällen die Abgabe der Steuererklärung. Denn von den Kapitaleinkünften wird zunächst die Pauschale von 800 € in Abzug gebracht. Oftmals zahlen Grenzgänger noch in private Versicherungen ein. Diese können bis ungefähr 2.000 € noch einmal von dem zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden. Auch Spenden können abgezogen werden. Im Einzelfall ergibt sich dann auch oft keine Steuerzahllast mehr.

D. Verfahrensweise bei der Quellensteuer

Grenzgängern, die Zinseinkünfte aus luxemburgischen Konten erzielen, wird dort Quellensteuer in Abzug gebracht von derzeit 20% (seit 1. Juli 2008, vormals 15% seit 1. Juli 2005). Ab dem 1. Juli 2011 wird die Quellensteuer auf 35% steigen.

Diese gezahlte Quellensteuer kann der Grenzgänger durch Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland zurück erhalten. Dazu muss er die Quelle gegenüber dem deutschen Finanzamt offenlegen.

Das deutsche Finanzamt erteilt dem Grenzgänger sodann eine Bescheinigung, die er seiner luxemburgischen Bank vorlegen kann. Diese ist dann verpflichtet, vom Abzug der Quellensteuer

Abstand zu nehmen. Der Grenzgänger erhält also die Quellensteuer voll ausgezahlt.

Je nach Einkünften, ergibt sich dann eine Steuerzahllast oder auch nicht. Fällt Steuer nicht an, kann der Grenzgänger in Deutschland die Nichtveranlagung beantragen. Damit erspart er sich für drei Jahre die Abgabe einer Steuererklärung, gegebenenfalls auch Steuerberatungskosten.

E. Progressionsvorbehalt

Die luxemburgischen Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit werden in der Anlage N in Zeile 21 eingetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einkünfte wie folgt definiert werden: Einkommen – Werbungskosten = Einkünfte.

Oftmals machen Grenzgänger den Fehler, dass sie eben in die vorgenannte Zeile lediglich ihr Bruttogehalt eintragen. Sie kommen jedoch nicht auf die Idee, dass dem auch Werbungskosten entgegen gerechnet werden können. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, den Grenzgänger auf diesen Fehler hinzuweisen. Es zieht dann lediglich die übliche Werbungskostenpauschale von 920 € ab.

Die luxemburgischen Einkünfte werden unter Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das in Deutschland zu versteuernde Einkommen und das luxemburgische Einkommen addiert werden. Es wird sodann fiktiv ermittelt, welcher Steuersatz auf diesen Betrag entfielen würde.

Abschließend wird der so ermittelte Steuersatz auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen angewendet. Insofern

kann festgestellt werden, dass das luxemburgische Einkommen nicht doppelt besteuert wird.

Stattdessen wird das deutsche Einkommen höher besteuert. Begründet wird dies damit, dass die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers durch das ausländische Einkommen höher ist. Insofern ist dieser auch fähig, eine höhere Steuer zu zahlen.

II. Wahl der Steuerklassen bei Eheleuten

A. Bedeutung der Steuerklassen

Die Steuerklassenwahl in Deutschland hat keinen Einfluss auf die Wahl der Steuerkarte in Luxemburg. Beide Systeme sind unabhängig voneinander. Gleiches gilt übrigens auch für den Kinderfreibetrag. Wer also zwei Kinder hat, kann diese sowohl auf der deutschen Steuerkarte eintragen lassen, als auch in Luxemburg berücksichtigen lassen. Ab dem Jahr 2008 wird jedoch in Luxemburg der Kinderfreibetrag nicht mehr auf der Steuerklasse eingetragen, sondern anderweitig berücksichtigt, beispielsweise durch den Kinderbonus.

Viele Grenzgänger stehen vor dem Problem der Steuerklassenwahl, insbesondere unmittelbar nach einer Heirat. Die Grenzgänger erhalten dann widersprüchliche Angaben über die Bedeutung und Konsequenzen der Steuerklassenwahl vom Mitarbeiter aus dem Finanzamt oder einem Steuerberater. Was ist richtig?

Grundsätzlich dient die Steuerklassenwahl der Berechnung der Vorauszahlung auf die abschließend zu ermittelnde Steuerschuld.

Wer also die Steuerklasse 3 wählt, erhält ein höheres Nettoeinkommen, zahlt andererseits aber die geringste Steuer.

Die Steuerhöhe wird aber definitiv erst durch die Abgabe der Steuererklärung berechnet. Hat also der in Deutschland arbeitende Ehegatte des Grenzgängers wenig Steuern vorausgezahlt, beispielsweise auf Grund der Steuerklasse 3, kann sich eine hohe Nachzahlung ergeben. In Praxisfällen haben sich hier Nachzahlungen von 1.000 bis 5.000 € ergeben. Die Nachzahlung ist abhängig von dem jeweiligen Verdienst der Ehegatten in Deutschland und Luxemburg.

Die Steuerklasse kann während des Jahres mehrfach geändert werden. Ergibt sich beispielsweise in einer Prognose, dass bei Wahl der Steuerklasse 4 am Jahresende eine Rückzahlung von 2.000 € ansteht, kann wie folgt verfahren werden: In den letzten Monaten kann der Grenzgänger auf die Steuerklasse 3 wechseln, um die Nachzahlung in Richtung 0 zu reduzieren. Durch diesen Trick verfügt der Grenzgänger schnellstmöglich über sein Nettoeinkommen und muss nicht auf eine Steuerrückzahlung oder –nachzahlung warten.

Die vorsichtige Wahl für den in Deutschland arbeitenden Ehegatten ist die Steuerklasse 4. Dabei wird der Verheiratete so behandelt, als sei er ledig. Er zahlt also weiterhin so viel Steuer, wie vor der Hochzeit und enthält durch die Heirat keinen Vorteil.

B. Getrennt- oder Zusammenveranlagung?

Ehegatten können die Zusammenveranlagung beantragen, wenn sie nicht dauernd getrennt leben. Im Ergebnis bedeutet dies die Anwendung des günstigeren Ehegattensplittingtarifs.

E. Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Nach der EU-Verordnung 1408/71 ist festgelegt, wo der Grenzgänger sozialversichert ist. Grundsätzlich unterliegt er der Sozialversicherung in Luxemburg.

Wird jedoch im Arbeitsvertrag festgelegt, dass sich der regelmäßige Arbeitsplatz des Grenzgängers auf deutschem Territorium befindet, entfällt die Sozialversicherungspflicht in Luxemburg. Vielmehr muss dann der Sozialbeitrag in Deutschland gezahlt werden.

Anders als im Steuerrecht erfolgt hier keine prozentuale Aufteilung nach Stunden, sondern ein Alles-oder-Nichts-Prinzip.

Grenzgänger, die nur sporadisch auf deutschem Territorium eingesetzt werden, unterliegen der luxemburgischen Sozialversicherungspflicht.

VI. Berechnung der Einkünfte

A. Gemäß der luxemburgischen Lohnsteuerkarte

Die Einkünfte werden gemäß der luxemburgischen Lohnsteuerkarte ermittelt. Berücksichtigt wird das Bruttoeinkommen. Dieses kann sich zusammensetzen aus Sachzuwendungen, wie Zinszuschuss oder Bonifikationen, aber auch Fahrzeuggestellung.

Nicht entscheidend ist also das in Luxemburg erzielte, zu versteuernde Einkommen.

Die Vorschrift lässt keinen Interpretationsspielraum. Ist die Einkommensart also nicht in dieser Vorschrift genannt, braucht sie auch nicht bei den Einkünften angegeben zu werden.

3. Abfindungen

In Luxemburg gezahlte steuerfreie Abfindungen werden in Deutschland nicht als solche anerkannt. Beispielsweise sind die in Luxemburg gezahlten Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes gesetzlich festgelegt. Gesetzlich definiert ist zum einen die Höhe der Abfindung im Code du travail. Zudem ergibt sich aus dem L.I.R., dass diese Abfindungen steuerfrei sind. Die deutsche Finanzverwaltung ist hieran nicht gebunden, da die Steuerfreiheit von Abfindungen auf Grund eines Arbeitsplatzverlustes in Deutschland im Jahr 2008 abgeschafft wurde.

4. Krankengeld

Unter Krankengeld versteht man grundsätzlich das von der Krankenkasse gezahlte Geld, das nach dem Zeitraum der Lohnfortzahlung fällig ist.

In Deutschland beläuft sich die Lohnfortzahlung auf sechs Wochen. In Luxemburg wird dies anders definiert.

Bereits der Arbeitgeber zahlt für 77 Tage Krankengeld, das nach deutschem Maßstab eigentlich als Lohnfortzahlung betrachtet wird. Die Rechtslage ist demgemäß noch ungeklärt.

VIII. Besonderheiten für Berufskraftfahrer

A. Historie

Überschreitet der Lkw eines Berufskraftfahrers die luxemburgische Grenze, hat Deutschland das Besteuerungsrecht. Diese Problematik ist jahrzehntelang von der deutschen Finanzverwaltung unbeachtet geblieben.

Erst Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts kam die Trierer Finanzverwaltung auf die Idee, diese Sachverhalte näher zu durchleuchten. Hintergrund war, dass immer mehr deutsche Speditionen, beziehungsweise Transportunternehmen, ihren Sitz nach Luxemburg verlagerten, sodass das Ausmaß eine Dimension annahm, die nicht mehr unbeachtet bleiben konnte.

Gewinner dieser Konstruktion sind in jedem Fall die Unternehmen, da deren Gewinn in Luxemburg besteuert wird und nicht mehr in Deutschland.

Komplizierter ist jedoch die Verfahrensweise der Besteuerung der angestellten Berufskraftfahrer. Hier muss eine Gehaltsaufteilung erfolgen.

Die Fahrer waren oft von ihren Arbeitgebern mit dem Versprechen gelockt worden, ebenfalls steuerlich von der Gestaltung zu profitieren.

In einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Mainz hatte ein Berufskraftfahrer seinen Arbeitgeber aufgrund dieser Zusage verklagt. Er pochte darauf, dass der Arbeitgeber Schadensersatz zahle, weil dieser seinen Arbeitnehmer falsch informiert habe. Das Arbeitsgericht entschied jedoch, dass der Arbeitgeber nicht

hafte, wenn er aus gutem Gewissen nach Treu und Glauben seinen angestellten Berufskraftfahrer informiert hat.

Die Praxis der Besteuerung der Berufskraftfahrer war jahrelang ein Buch mit sieben Siegeln, das den meisten Finanzbeamten nicht bekannt war. Dies führte zu Verärgerung bei den Berufskraftfahrern. Viele fragten bei dem Finanzamt nach, wie die Besteuerung denn zu erfolgen habe. Vielen Fahrern war die Auskunft gegeben worden, sie seien in Deutschland ja nicht steuerpflichtig als Grenzgänger. Die Fahrer verließen sich auf diese Aussagen. Anfang der Jahrtausendwende wurden dann jedoch zahlreiche Berufskraftfahrer durch die deutschen Finanzverwaltungen zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert. Es kam zu Nachzahlungen über mehrere Jahre, die dann zahlreiche Verbraucherinsolvenzen von Berufskraftfahrern zur Folge hatte.

Es gibt ungefähr 2.000 Berufskraftfahrer, die von dieser Rechtslage betroffen sind. Nach Schätzungen geben allenfalls die Hälfte dieser Fahrer heute eine Steuererklärung freiwillig ab. Die andere Hälfte scheint wohl noch unentdeckt zu sein.

B. BMF-Schreiben März 2002

In einem heute nicht mehr gültigen BMF-Schreiben aus dem März 2002 (BMF steht für Bundesministerium der Finanzen; BMF-Schreiben v. 13.03.2002 - IV B 6 - S 1301 Lux - 8/02) war geregelt worden, dass die Berufskraftfahrer Aufzeichnungen zu führen hatten, aus denen sich stundenweise ihr Aufenthalt außerhalb Luxemburgs ergab. Die Stunden sollten dann berechnet und in Deutschland versteuert werden.

In der Praxis wurde dieses BMF-Schreiben jedoch selten angewendet, weil der Aufwand und die Kontrolle eines solchen Fahrtenbuches unverhältnismäßig hoch war.

C. Urteil des BFH zur 920 €-Pauschale

Urteile zu Grenzgängern gab es in diesem Zeitraum kaum. Streitig war jedenfalls die Frage, inwieweit ein Grenzgänger, der im Laufe des Jahres nach Luxemburg wechselte, noch die deutsche Werbungskostenpauschale geltend machen konnte.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung wäre ein Grenzgänger gegenüber normalen Steuerpflichtigen bevorteilt, wenn er neben den Werbungskosten unter Progressionsvorbehalt noch die Werbungskostenpauschale geltend machen könne. Die Finanzverwaltung forderte, dass dann die Werbungskostenpauschale zumindest von den luxemburgischen Werbungskosten unter Progressionsvorbehalt in Abzug gebracht wird.

Das Verfahren wurde bis zum Bundesfinanzhof geführt. Dieser urteilte, dass nach der Gesetzeslage Grenzgänger die Pauschale in Anspruch nehmen können. Eine Kürzung bei den Progressionswerbungskosten komme nicht in Betracht (BFH-Urteil v. 17.12.2003 – I R 75/03)

Daraufhin veranlasste die Finanzverwaltung eine Gesetzesänderung. Seit dem Veranlagungsjahr 2007 muss eine in Anlage N gewährte Werbungskostenpauschale von den luxemburgischen Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

D. Urteil FG Rheinland-Pfalz zur 5 €- Pauschale

Berufskraftfahrer können pro Übernachtung 5 € pauschal ansetzen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, 6 K 1664/04, bei juris Randzahl 30). Hintergrund des Rechtsstreit war, dass nach den Einkommensteuerrichtlinien Berufskraftfahrern grundsätzlich eine Über-

Insofern bleibt den Fahrern nichts anderes übrig, als manuell eine Lohnaufteilung selbst zu errechnen.

Die Verständigungsvereinbarung hat sich insofern bewährt, als sie eine Vereinfachung gegenüber dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2002 darstellt. Es kommt nicht mehr auf die stundenweise Aufteilung des Gehaltes an.

Entscheidend ist vielmehr die Anzahl der durchfahrenen Staaten. Fährt beispielsweise der Fahrer an einem Tag von Luxemburg über Belgien, Holland nach Deutschland, hat er vier Staaten durchreist. Auf Luxemburg entfällt für diesen Arbeitstag ein Viertel des Gehaltes. Drei Viertel des Gehaltes wurde außerhalb von Luxemburg erzielt, weshalb Deutschland daran das Besteuerungsrecht hat.

Viele Speditionen lassen die Fahrer Wochenberichte abgeben und berechnen danach die Lohnaufteilung. Dies ist der effektivste Weg der Berechnung.

Verständigungsvereinbarung

zum Abkommen vom 23. August 1958

in der Fassung des Ergänzungsprotokolls vom 15. Juni 1973

zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

betreffend die Besteuerung der Löhne von Berufskraftfahrern, die in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig und für ein in dem anderen Vertragsstaat ansässiges Unternehmen tätig sind

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Besteuerungsrechts der Vertragsstaaten nach dem Ausübungsort der nichtselbständigen Tätigkeit bei Berufskraftfahrern, die in einem der Vertragsstaaten ansässig sind und ihre nichtselbständige Tätigkeit für ein in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber ausüben, verständigen sich die zuständigen Behörden gemäß Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung des Ergänzungsprotokolls vom 15. Juni 1973 wie folgt:

sche Arbeitgeber zahlen jedoch nur 23 €. Die Differenz von 16 € kann in der deutschen Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Viele Fahrer erzielen hierdurch Werbungskosten von 2.000 € bis 4.000 € und sparen so 1.000 € bis 1.500 € an Steuern. Insofern ist es die Mühe wert, diese Aufzeichnungen zu führen.

3. Übernachtungspauschale

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz kann für eine Übernachtung im Lkw eine Pauschale von 5 € angesetzt werden. Einzelheiten hierzu wurden oben bereits erwähnt.

4. Weitere Werbungskosten

Im Übrigen werden in Luxemburg Beiträge zur Arbeiterkammer in Höhe von 31 € gezahlt, die als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Auch die Meldebescheinigung, die jedes Jahr bei der deutschen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingeholt werden muss, kann angesetzt werden.

H. Antrag auf Erstattung nach DBA-Luxemburg

Hat der Fernfahrer nach Abgabe der deutschen Steuererklärung nun doppelt Steuern gezahlt – zumindest für einen Teil seines Gehaltes – kann er die Erstattung in Luxemburg beantragen.

X. Besteuerung der Renten und Pensionen aus Luxemburg

A. Grundlagen

Ein derzeit noch unbekanntes Terrain ist die Besteuerung der Renten und Pensionen der Luxemburg-Grenzgänger. Viele Grenzgänger gehen davon aus, dass auch die Pensionen in Luxemburg besteuert werden, da bereits ihre Gehälter dort besteuert worden waren.

Rentner und Pensionäre galten in Deutschland jahrelang als nicht steuerpflichtig. Dabei ging man davon aus, dass die Höhe der Renten abzüglich Werbungskosten und Sonderausgaben den Steuerfreibetrag nicht überschritt. Dies traf auch in der überwiegenden Mehrheit so zu.

Allerdings hatten auch viele Rentner und Pensionäre weitere Einkünfte aus Kapital oder Vermietung. Diese gingen dann bei dieser Betrachtungsweise unter.

Seit dem Jahr 2005 hat sich die Rentenbesteuerung geändert. Gleichzeitig wurde bedacht, die Gruppe der Rentner und Pensionäre aus Sicht der Finanzverwaltung ins Visier zu nehmen. Es ist also nicht so, wie landläufig gedacht wird, dass Renten erst seit dem Jahr 2005 steuerpflichtig wären.

Begleitend zu den Maßnahmen der Finanzverwaltung gibt es seit 2005 eine Meldepflicht von Renten innerhalb der EU. Sämtliche Rentenbezüge werden daher den Finanzverwaltungen gemeldet, auch ausländische Renten aus der EU. Es war bereits 2005 absehbar, dass es bei dem Meldeverfahren zu Anlaufverzögerun-

gen kommen würde. Mittlerweile kann jedoch festgestellt werden, dass das Meldeverfahren funktioniert und zahlreiche Rentner zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert wurden.

In der Mehrzahl der Fälle führt dies zu Steuerzahlungen von bis zu 200 €, wenn lediglich Altersbezüge vorliegen.

Anders sieht es aus, wenn Vermietungseinkünfte oder Kapitaleinkünfte hinzu treten.

B. DBA-Luxemburg

Im DBA-Luxemburg ist geregelt, wo Renten zu versteuern sind. Kurz gefasst gilt folgendes: Renten sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern. Hierzu zählen Altersrenten, Witwen- und Waisenrenten.

Lediglich Renten von ehemaligen luxemburgischen Staatsbeamten werden weiterhin in Luxemburg versteuert.

Im Ergebnis bedeutet dies jedoch eine Besserstellung der Rentner. Denn in Deutschland wird die Rente, anders als in Luxemburg, nicht zu 100% versteuert. Vielmehr wird nur ein Anteil besteuert. Lag der Renteneintritt bis zum Jahr 2005, wird die Rente nur mit 50% besteuert. Spätere Renteneintritte werden pro Folgejahr mit weiteren 2% besteuert (sogenannte Kohortenbesteuerung). Ab dem Jahr 2040 werden Renten grundsätzlich mit 100% besteuert.

Insofern genießen Steuerpflichtige, die derzeit Renten und Pensionen beziehen, eine günstigere Besteuerung, als in Luxemburg.

Teil 2 Grenzgänger von Luxemburg nach Deutschland

Steuerpflichtige, die in Luxemburg wohnen und in Deutschland arbeiten, unterliegen strengeren Regeln, als im umgekehrten Fall.

I. Beschränkte Steuerpflicht

Sie werden grundsätzlich als beschränkt Steuerpflichtige angesehen. Dies bedeutet, dass das Gehalt mit mindestens 25% besteuert wird.

Wer also beispielsweise als Luxemburger in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, muss diese mit mindestens 25% besteuern lassen.

Gleiches gilt auch für selbständige Tätigkeiten von Luxemburgern in Deutschland. Selbst geringstes Einkommen muss mit diesem hohen Steuersatz versteuert werden. Zum Vergleich: Normalerweise kommen 25% als durchschnittlicher Steuersatz bei Einkünften über 50.000€ in Betracht.

Beschränkte Steuerpflicht bedeutet außerdem, dass auch Verheiratete mit Kindern als kinderlose Ledige betrachtet werden. Die persönlichen Verhältnisse werden also nicht berücksichtigt.